

**BEGRÜNDUNG ZUR
ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“**



Stadt Jülich

Stand: Offenlage

Inhalt

1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	2
1.1	Anlass der Planung	2
1.2	Ziel und Zweck der Planung.....	3
2	Derzeitige städtebauliche Situation	3
2.1	Beschreibung der Lage und Umgebung des Plangebietes	3
2.2	Größe und Beschaffenheit des Plangebietes.....	4
3	Planerische Rahmenbedingungen	5
3.1	Vorgaben der Landesplanung	5
3.2	Vorgaben der Regionalplanung	7
3.3	Flächennutzungsplan	8
3.3.1	Bestehender Flächennutzungsplan - Ausschlusswirkung	10
3.3.2	Vorliegende Planung – zusätzliche Eignungsfläche	11
3.4	Landschaftsplan/ Schutzgebiet	14
4	Erschließung	15
5	Auswirkungen der Planung	15
6	Verfahrensstand	15
7	Kosten	16

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

1.1 Anlass der Planung

Die Windenergie nimmt in den vergangenen Jahren einen immer höheren Stellenwert ein. Regenerative Energien, darunter auch die Windenergie, bewirken eine Reduzierung des CO₂ Ausstoßes und stellen eine vergleichsweise günstige Alternative zu den allmählich schwindenden Reserven fossiler Brennstoffe dar. Der technische Fortschritt ermöglicht zudem eine wirtschaftliche Nutzung von Windenergie im Binnenland.

Der Gesetzgeber fördert die Windenergienutzung durch die Einstufung der Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Demzufolge wären Windenergieanlagen grundsätzlich zuzulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Daraus würde sich eine „Verspargelung“ der Landschaft mit ihren negativen Folgen für das Landschaftsbild, die Natur sowie anderen Belangen ergeben.

Da dies auch nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht, ist mit § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein Steuerungselement geschaffen worden. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben auch dann entgegen, wenn durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle (gemeint sind die sogenannten Konzentrationszonen) erfolgt ist. Demnach kann die Verteilung der Windenergieanlagen im Gemeindegebiet über die Ausweisung von Konzentrationszonen in der Art gesteuert werden, als dass Windenergieanlagen nur noch an geeigneten Standorten, mithin den Flächen innerhalb der Konzentrationszonen, mit möglichst geringen negativen Auswirkungen verwirklicht werden dürfen und im Übrigen Außenbereich ausgeschlossen werden (sog. Ausschlusswirkung). Die vorbeschriebenen negativen Folgen können hierdurch vermieden bzw. deutlich reduziert werden.

Um die vorgenannte Steuerung zu erzielen und darüber hinaus der Windenergie mehr Raum zu verschaffen (zum damaligen Zeitpunkt waren bereits die Konzentrationszonen WI1, WI2 und WI4 ausgewiesen), hat die Stadt Jülich ein schlüssiges Gesamtkonzept (eine Standortuntersuchung) erstellen lassen, auf dessen Grundlage am 04.10.2018 die Flächennutzungsplanänderung „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ beschlossen wurde.¹ Hiermit wird Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für den übrigen Außenbereich des Stadtgebietes erzielt.

Im Rahmen des vorgenannten gesamtstädtischen Planungskonzeptes der Stadt Jülich wurde unter anderem die damals bereits bestehende Konzentrationszone „WI 4“ bestätigt und entsprechend im Zuge der Flächennutzungsplanänderung „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ als Konzentrationszone beibehalten. Innerhalb der Fläche „WI 4“ (Jülich Güsten) bestehen bereits fünf Windenergieanlagen.

Inzwischen haben sich nach Abschluss der vorgenannten Planung jedoch Tatsachgrundlagen geändert, die dazu führen, dass ein Teilbereich, der sich unmittelbar nördlich an die bestehende Konzentrationszone „WI 4“ anschließt, ebenfalls für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist, mithin als Potential zur Verfügung steht.

Das der Flächennutzungsplanänderung „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ zugrunde liegende gesamtstädtische Planungskonzept der Stadt Jülich (Standortuntersuchung) konnte damals aufgrund einer nordöstlich der Zone bestehenden Wohnbebauung (ehemaliges Bahnwärterhäuschen) und den daraus resultierenden Schutzabständen den nunmehr in Rede stehenden Erweiterungsbereich bis dato nicht bestätigen. Aufgrund der Tatsache, dass das Gebäude inzwischen nicht mehr vorhanden ist (Abbruch durch den neuen Eigentümer), besteht nunmehr die Möglichkeit diese Flächen der Windenergie zugänglich zu machen und somit die hier bestehende Konzentrationszone WI 4 durch Hinzunahme weiterer Flächen auf Grundlage von § 249 Abs. 1

¹ Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 01.08.2019

BauGB zu erweitern.

Aufgrund der Tatsache, dass das Gebäude nordöstlich der Zone WI 4 inzwischen nicht mehr vorhanden ist und die hiermit einhergehende Möglichkeit der Erweiterung der Konzentrationszone WI 4 ein Repowering begünstigt, entsteht ein Planungserfordernis.

1.2 Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Jülich verfolgt das Ziel, aufgrund der sich in Kapitel 1.1 beschriebenen geänderten Tatsachengrundlage die unmittelbar nördlich an die bestehende Konzentrationszone WI 4 angrenzenden Flächen der Windenergie als zusätzliche Fläche (Eignungsfläche) zur Verfügung zu stellen und durch die somit mittelbar entstehende Erweiterung der Konzentrationszone WI 4 ein Repowering der innerhalb der derzeitigen Zone WI 4 befindlichen Windenergieanlagen zu begünstigen.

Zur Sicherstellung der bestmöglichen Planung und zur Verträglichkeit insbesondere der Schutzgüter „Tier“ und „Mensch“ soll neben der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren ebenso ein Bebauungsplan (Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“) aufgestellt werden, der das Gebiet der bestehenden Konzentrationszone WI 4 sowie den Geltungsbereich dieser Änderung erfasst. In diesem Zusammenhang können erforderliche Festsetzungen, zum Beispiel zu Standorten, verbindlich geregelt werden.

2 DERZEITIGE STÄDTEBAULICHE SITUATION²

2.1 Beschreibung der Lage und Umgebung des Plangebietes

Die Stadt Jülich liegt im Südwesten des Landes Nordrhein-Westfalen und gehört dem Kreis Düren an, der wiederum dem Regierungsbezirk Köln untersteht. Bei einer Größe von 90,39 km² (9039 ha) hat die Stadt rund 32.600 Einwohner.

Begrenzt wird die Stadt im Norden von der Stadt Linnich, im Nordosten von der Gemeinde Titz, im Südosten von der Gemeinde Niederzier, im Süden von der Gemeinde Inden und im Westen von der Gemeinde Aldenhoven.

Jülich und sein Umland sind im Norden der Jülich-Zülpicher Börde gelegen. Das Stadtgebiet wird in insgesamt 16 Stadtbezirke gegliedert und besitzt eine Ost-West Ausdehnung von 13,3 km und eine Nord-Süd Ausdehnung von 10,9 km.

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand des Jülicher Stadtgebietes, angrenzend an die Gemeinde Titz und in unmittelbarer Nähe des Stadtgebietes Linnichs.

² Wikipedia, zugegriffen am 07.05.2020

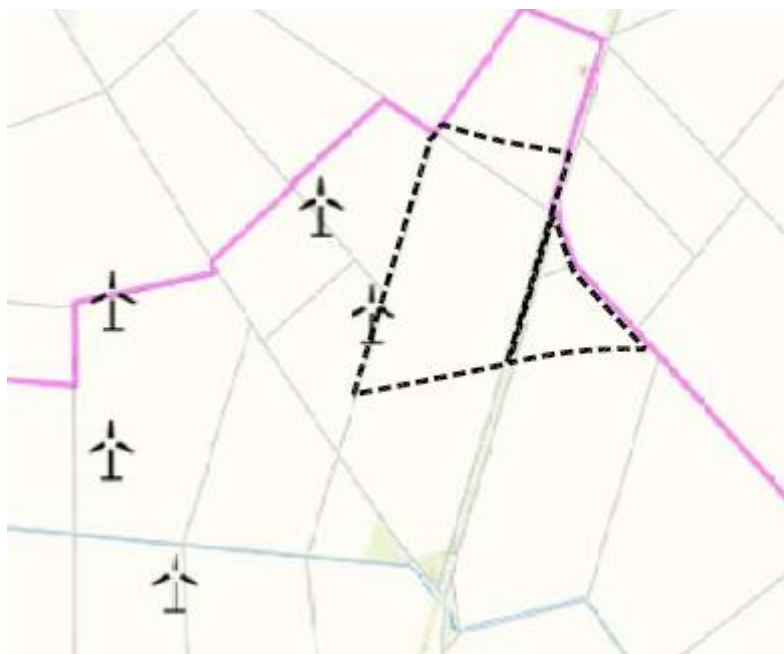


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Quelle: Geoportal NRW)

2.2 Größe und Beschaffenheit des Plangebietes

Die Plangebietsfläche weist eine Größe von ca. 15,55 ha auf. Im Zusammenwirken mit der bereits ausgewiesenen Konzentrationszone WI 4 entsteht eine insgesamt ca. 48 ha große Fläche für die Windkraft. Im östlichen Bereich wird das Plangebiet durch die ehemalige Bahnlinie gekreuzt.

Die Plangebietsfläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Das Gebiet ist überwiegend topographisch unbewegt. Eine Erschließung kann über vorhandene öffentliche Straßen erfolgen.

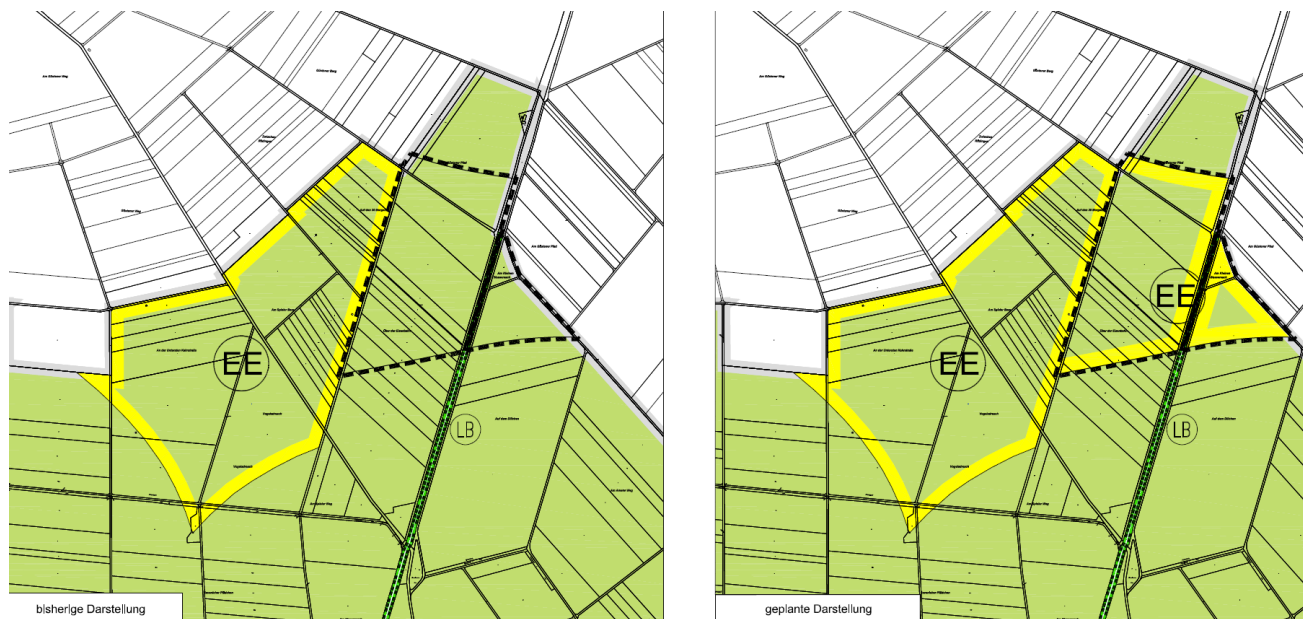


Abbildung 2: bestehende und geplante FNP-Darstellung

3 PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

3.1 Vorgaben der Landesplanung

Auch nach Änderung des Landesentwicklungsplans NRW ist es weiterhin ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen, zu fördern. So soll bis zum Jahr 2050 der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % erhöht werden, wobei die Windenergienutzung auch in Nordrhein-Westfalen weiterhin eine wichtige Rolle spielen wird. Neben der Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen wird das Repowering von Windenergieanlagen an Bedeutung gewinnen.³ Der Landesentwicklungsplan NRW in der Fassung vom 12. Juli 2019 bestimmt für die Windenergie insoweit folgende Grundsätze:

10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie:

Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.

10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien:

Halden und Deponien sollen als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.

Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur genutzt werden. Fachliche Anforderungen stehen einer Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch dann entgegen, wenn für Halden und Deponien in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind.

10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung:

In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.

10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen:

Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).

10.2-4 Grundsatz Windenergienutzung durch Repowering:

Regional- und Bauleitplanung sollen das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere

³ LEP NRW in der Fassung vom 12. Juli 2019, Erläuterung zu Grundsatz 10.2-2

Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen. Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können.

Insgesamt bestehen damit durch die Landesplanung keine verbindlichen Vorgaben für die Ausweisung von Konzentrationszonen in Flächennutzungsplanungen. Den in den Grundsätzen beinhalteten Vorstellungen der Landesplanung wird durch die vorliegende Planung angemessen Rechnung getragen:

Soweit in der Erläuterung zu Grundsatz 10.2-2 sowie in Grundsatz 10-2-4 die besondere Bedeutung des Repowerings und die damit einhergehende geringere Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für die Errichtung neuer Windenergieanlagen hervorgehoben wird, verfolgt diese Flächennutzungsplanänderung gerade diese Ziele (vgl. Kapitel 1), da die mit dieser Flächennutzungsplanänderung mittelbar einhergehende Erweiterung der bestehenden Konzentrationszone WI 4 ein Repowering der bestehenden Anlagen maßgeblich begünstigt und erleichtert.

Grundsatz 10.2-3, der einen Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorsieht, findet im Rahmen der vorliegenden Planung keine Berücksichtigung. Insoweit ist im Rahmen der Bewertung und Anwendung dieses Grundsatzes zunächst zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nicht um eine allgemeingültige Abstandsvorgabe handelt. Insbesondere das in der Privilegierung der Windenergieanlagen verankerte Gebot der Windkraft substanziellen Raum zu verschaffen, wird im Übrigen durch diesen Grundsatz nicht überwunden. Auch das Oberverwaltungsgericht NRW hat in Bezug auf Grundsatz 10.2-3 jüngst⁴ ausgeführt:

„Dass der Landesentwicklungsplan nach dem Grundsatz 10.2-3 nunmehr gleichfalls Vorsorgeabstände in einem noch deutlich größeren Umfang vorsieht, ändert an dieser Feststellung nichts. Der Senat vermag schon nicht zu erkennen, dass dem eine städtebauliche oder raumordnerische Konzeption zugrunde läge. Der landesplanerische Grundsatz beruht erklärtermaßen allein auf dem Aspekt der Sicherung einer „Akzeptanz in der Bevölkerung“, die jedoch schon wegen ihrer Unschärfe und fehlenden Greifbarkeit als solche weder ein raumordnerischer (vgl. § 2 ROG) noch ein bauleitplanerisch tauglicher oder handhabbarer Belang (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB) ist. Im Übrigen lässt sich den Unterlagen zur Änderung des Landesentwicklungsplans nicht entnehmen, warum diese „Akzeptanz“ gerade einen Abstand von 1.500 m erfordern sollte – eine etwa empirisch fundierte Herleitung oder eine sonstige Begründung fehlt. Letztlich steht hinter dieser Zahl offenbar nur ein politischer Wille, der indes keine sachgerechte Abwägung der nach Bundesrecht zu berücksichtigenden Belange ersetzt. Demgemäß hat der Landesplaner die Berücksichtigung des aufgestellten - ohnehin in seiner Verbindlichkeit gegenüber Zielen der Landesplanung erheblich herabgesetzten (vgl. § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 ROG) - Grundsatzes auch gleich unter eine Mehrzahl von Vorbehalten (etwa konkrete örtliche Verhältnisse, substantieller Raum) gestellt; insgesamt dürfte sich eine Relevanz für die Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dadurch kaum je einstellen können.“

Es bleibt danach bereits zweifelhaft, ob dieser Grundsatz überhaupt im Rahmen der Abwägung (hier der Bestimmung des weichen Tabukriteriums „Vorsorgeabstand“) einzustellen ist. Dennoch hat die Stadt Jülich den vorgenannten Grundsatz in der Form überprüft, als dass die der Flächennutzungsplanänderung „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ zugrunde liegende Standortuntersuchung (zu den Kriterien vgl. Kapitel 3.6) in Bezug auf die Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen angepasst wurde (Anhebung des Vorsorgeabstandes von 1000 m auf 1500 m). Bei diesem erhöhten Abstand verblieben jedoch lediglich ca. 2 ha Potentialflächen innerhalb des Stadtgebietes. Mit dieser Flächengröße kann innerhalb der Stadt Jülich der Windkraft substanziell kein Raum gegeben werden, sodass dieser Grundsatz nachfolgend auch im Rahmen der vorliegenden Ausweisung zusätzlicher Eignungsflächen gem. § 249 Abs. 1 BauGB keine Berücksichtigung findet, sondern vielmehr die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung „Ausweisung von

⁴ OVG NRW, Urteil vom 20.01.2020 – 2 D 100/17.NE

Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" bereits abgewogenen weichen Tabukriterien weiter Anwendung finden sollen (vgl. Kapitel 3.6).

3.2 Vorgaben der Regionalplanung⁵

Für die Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen trifft der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, abweichend von den Vorgaben der Landesplanung lediglich textliche Festlegungen, die räumliche Verortung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen bleibt der kommunalen Ebene im Rahmen der Bauleitplanung überlassen.

Ziel 1 der Regionalplanung die Windkraft betreffend ist, dass Planungen für Windkraftanlagen in den Teilen des Freiraums umzusetzen sind, die aufgrund der natürlichen und technischen Voraussetzungen (Windhöufigkeit, geeignete Möglichkeit für die Stromeinspeisung ins Leitungsnetz) und der Verträglichkeit mit den zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumfunktionen für die gebündelte Errichtung von Windkraftanlagen (Windparks) in Betracht kommen. Dazu sollen in erster Linie die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche in Anspruch genommen werden. In geeigneten Fällen können sich Windparkplanungen auch über Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen erstrecken. In den Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (s. Kap. 1.4 und Erläuterungskarte) sowie in den noch nicht rekultivierten Braunkohlen-Abbaubereichen ist zu beachten, dass wegen der langfristigen Vorrangigkeit des Abbaus nur befristet zu genehmigende Anlagen in Betracht kommen.

Ziel 3: Daneben werden Gebiete formuliert, die für Windparks nicht oder nur bedingt in Betracht kommen. Ausschlussbereiche sind:

- Bereiche zum Schutz der Natur
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, es sei denn, dass der Abbau bereits stattgefunden hat und die Windparkplanung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht.
- Flugplatzbereiche
- Oberflächengewässer, Talsperren und Rückhaltebecken
- Bereiche für Abfalldeponien
- Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen
- Freiraumbereiche mit der Zweckbindung „M“ (militärisch genutzte Freiraumteile)

Ziel 2: Nur bedingt in Betracht kommen, wenn sichergestellt ist, dass die mit der Festlegung im Regionalplan verfolgten Schutzziele und/ oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:

- Waldbereiche, soweit außerhalb des Waldes Windparkplanungen nicht realisierbar sind, der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und ein möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz festgelegt wird
- Regionale Grünzüge
- historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche (nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG und § 2 Abs. 1 LG)
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung
- Bereiche für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstigen Massen
- Deponien für Kraftwerksasche
- Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung

Ziel 4: Daneben ist eine Beeinträchtigung von Denkmälern und Bereichen, die das Landschaftsbild prägen, zu vermeiden. Zum Schutz der Wohnbevölkerung sind ausreichende Abstände und die entsprechenden Emissionsrichtwerte einzuhalten. Auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks ist Rücksicht zu nehmen.⁶

⁵ Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Seite 124 ff.

⁶ Bezirksregierung Köln (2008): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Köln, S. 120-122.

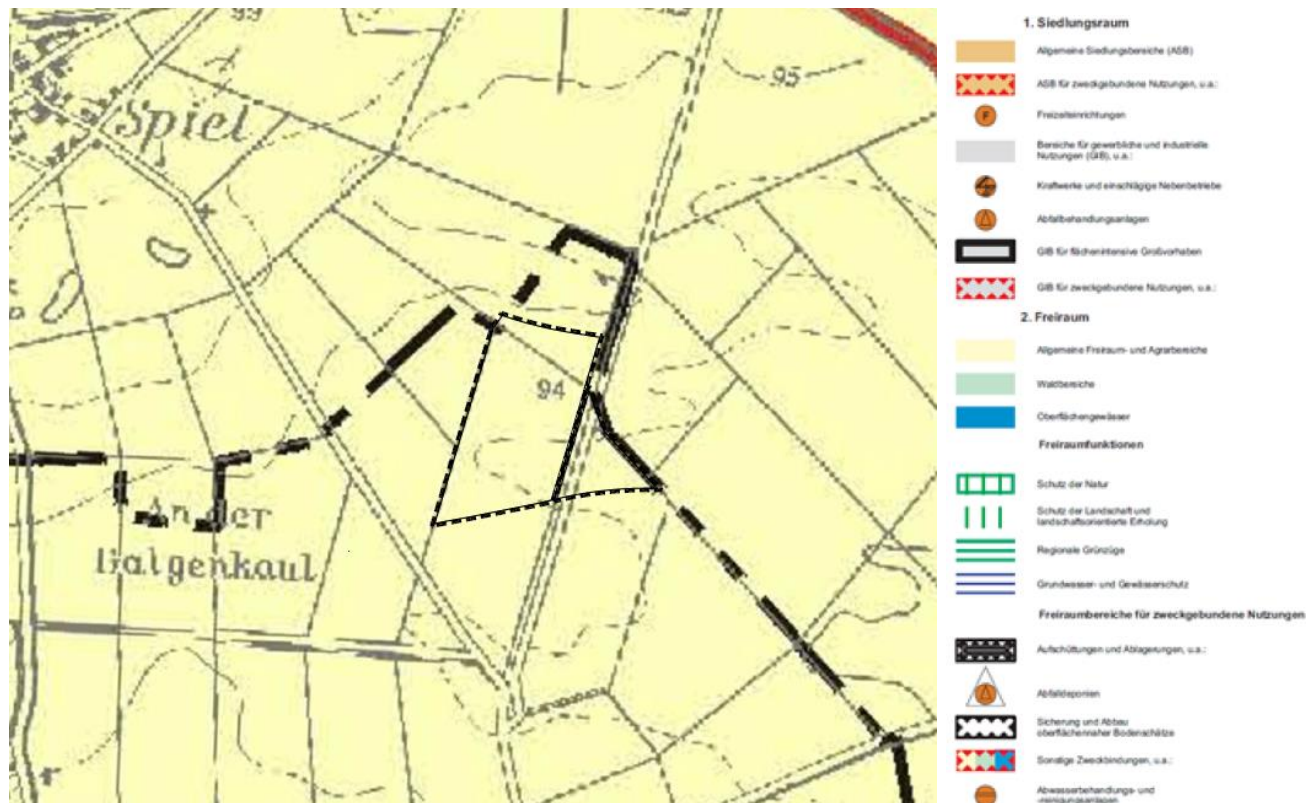


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan, Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt „Region Aachen“, stellt für das Plangebiet einen „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ nördlich der Stadt Jülich an der Stadtgebietsgrenze zu der Gemeinde Titz dar.

Weitere Überlagerungen werden für das Plangebiet im Regionalplan nicht getroffen. Nach Informationen der Bezirksregierung Köln (Abteilung GEObasis.nrw 2017) existieren im näheren Umfeld der für die geplanten WEA vorgesehenen Standorte keine Trinkwasserschutz- Heilschutz und Überschwemmungsgebiete.

Bezüglich der Infrastruktur ist die Bundesautobahn A 44 zu nennen, die das Plangebiet gemäß Anbaubeschränkung § 25 StrWG NRW von 40 m von Flügelspitze bis Fahrbahnrand in der westlichen Ausdehnung begrenzt.

Der nächstgelegene allgemeine Siedlungsbereich ist die Ortslage Güsten. Der Siedlungsbereich selbst befindet sich in einer Entfernung von mehr ca. 1.000 m zu dem nächstgelegenen WEA Standorte (500 m Abstand zu Splittersiedlungen).

Die zuvor genannten Darstellungen sind mit der Windenergienutzung vereinbar. Somit werden die Ziele der Regionalplanung nicht beeinträchtigt und sind für eine Windenergienutzung geeignet.

3.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Jülich stellt für den Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung aktuell „landwirtschaftliche Flächen“ dar. Lediglich im östlichen Bereich wird ein Teil entlang der ehemaligen Bahnlinie als geschützter Landschaftsbestandteil dargestellt. Im Westen schließt sich unmittelbar die im Zuge der Flächennutzungsplanänderung „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ als Konzentrationszone ausgewiesene Zone WI 4 an.

Harte Tabukriterien:	Weiche Tabukriterien	
<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-Regionalplan) • Siedlungsflächen ohne FNP-Entwicklungsflächen „Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen“ • FNP-Entwicklungsflächen „Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen“ • FNP-Entwicklungsflächen „Gewerbliche Bauflächen“ • Einzelhöfe bzw. Splittersiedlungen • harter Schutzabstand zu Siedlungsflächen ohne FNP Entwicklungsflächen „Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen“ (320 m) • harter Schutzabstand zu FNP-Entwicklungsflächen „Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen“ (320 m) • harter Schutzabstand zu Einzelhöfen (320 m) • Sondergebiete: <ul style="list-style-type: none"> - Forschungszentrum Jülich (GIB) - Verkehrsübungspark - Landesbetrieb Straßenbau NRW • Gewerbliche Bauflächen ohne FNP-Entwicklungsflächen „Gewerbliche Bauflächen“ • Naturschutzgebiete • FFH – Gebiete • geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) • Naturdenkmale • gem. § 39 LNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile, flächig • Verkehrsflächen • Abstand zu B (20 m) und BAB (40 m) • Flächen für Bahnanlagen • Gewässer • Hochspannungsfreileitungen • bestehende bauliche Anlagen im Außenbereich 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzabstand zu Siedlungsflächen ohne FNP-Entwicklungsflächen „Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen“ (1000 m) • Schutzabstand zu FNP-Entwicklungsflächen „Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen“ (1000 m) • Schutzabstand zu allgemeinen Siedlungsbereichen (850 m) • Schutzabstand zu Einzelhöfen bzw. Splittersiedlungen (500 m) • Schutzabstand zu Naturschutzgebieten (300 m) • Schutzabstand zu FFH – Gebieten (300 m) • Schutzabstand zu geschützten Biotopen (300 m) • Schutzabstand zu Standgewässern über 1 ha (50 m) • Landschaftsschutzgebiete • Bereiche zum Schutz der Natur (BSN-Regionalplan) • Flächen für Wald sowie Schutzabstand (35 m) • Flächen für den Abbau von Bodenschätzen • Flächen für Freizeitnutzung (Brückenkopfpark) • Schutzabstand zum geplanten interkommunalen Gewerbegebiet (850m) • Schutzabstand zu Hochspannungsfreileitungen • Via Belgica inkl. Schutzstreifen (50 m) 	
		Zwischenschritt nach Schritt 2: hilfsweise weiche Tabukriterien
		<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-Regionalplan) • FNP-Entwicklungsflächen „Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen“ • FNP-Entwicklungsflächen „Gewerbliche Bauflächen“

Tabelle 1: harte und weiche Tabukriterien der Stadt Jülich

Nach der Grobuntersuchung (Abzug harte und weiche Tabubereiche) verblieben 18 Potentialflächen, die im Detail auf weitere Restriktionen untersucht wurden. Von diesen Flächen wurden insgesamt 8 Flächen zur Ausweisung als Konzentrationszone für die Windkraft empfohlen. Dabei handelte es sich um die Flächen 1, 5, 11, 12 (bestehend aus 12a und 12b) 13, 14, 15 und 20 (bestehend aus 20a und 20b). Darüber hinaus wurde empfohlen, die bestehenden Konzentrationszonen WI1, WI2 und WI4 (beinhaltet z.T. die Fläche 3) unverändert zu bestätigen.

Entsprechend dieser Empfehlung wurden die vorgenannten Potentialflächen im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ als Konzentrationszonen ausgewiesen.

3.3.2 Vorliegende Planung – zusätzliche Eignungsfläche

Der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung liegen ebenfalls die in Kapitel 3.3.1 genannten Kriterien zugrunde. Die vorbeschriebene, der Flächennutzungsplanänderung „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ zugrunde liegende Standortuntersuchung mit ihren angewandten Kriterien bleibt durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung unberührt. Die Stadt Jülich hält zur Erlangung eines

abwägungsgerechten Ergebnisses an diesen Kriterien unverändert fest und überträgt sie im hier maßgeblichen Bereich auf die sich inzwischen geänderten tatsächlichen Umstände (Abbruch Wohngebäude). Hierauf aufbauend führt die Detailanalyse unter Berücksichtigung des veränderten Zuschnitts der Potentialflächen 3 und 4 zu einem anderen Abwägungsergebnis, das die vorliegende Planung begründet⁷.

Unter Anwendung der in Kapitel 3.3.1 genannten Kriterien stellte sich der Zuschnitt der WI 4 im Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses zur Flächennutzungsplanänderung „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ wie folgt dar:

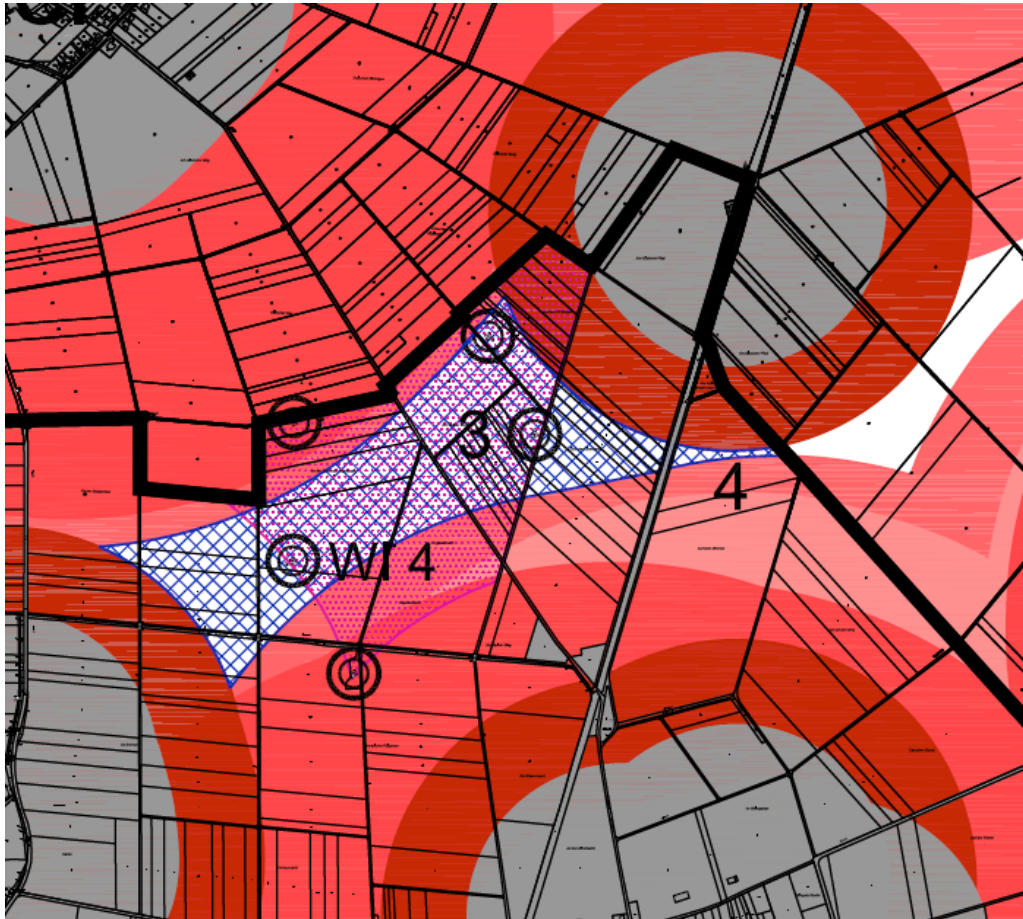


Abbildung 6: Analysekarte 2 der Standortuntersuchung

Trotz der damals hiernach grundsätzlich bestehenden Möglichkeit der Erweiterung der bestehenden Konzentrationszone WI4, wurde hiervon aus folgenden Gründen kein Gebrauch gemacht, sondern an dem Zuschnitt der damals bereits bestehenden Konzentrationszone WI4 festgehalten:

„Die Konzentrationszone wird zu weiten Teilen von der Potentialfläche 3 überlagert. Im Westen befindet sich die Fläche 2. Entgegen der Fläche 3 wird die Fläche 2 nicht zur Ausweisung als Konzentrationszone empfohlen. Zwar sind in der Umgebung bereits bestehende WEA vorhanden, die zu einer Bündelung der Windkraft führen könnten, jedoch wird durch die Errichtung weiterer WEA eine wichtige Sichtachse zwischen den Stadtteilen Welldorf, Serrest und Sevenich bzw. Mersch und Spiel belastet. Vergleichbare

⁷ Die Gründe, die gegen die Ausweisung der übrigen, damals identifizierten Potentialflächen sprachen, gelten unverändert fort.

Effekte würden eintreten, wenn die Konzentrationszone WI4 um zusätzliche Potentiale erweitert würde.

Durch eine Erweiterung der Konzentrationszone WI4 würden zusätzliche Potentiale in einem ansonsten nur wenig vorbelasteten Bereich eröffnet. Denn bestehende Windenergieanlagen befinden sich innerhalb der Konzentrationszone WI4, nicht jedoch in deren Umfeld. Zudem würde der bisher flächenhafte Zuschnitt der Konzentrationszone linear gestärkt. Insofern wären die zu erwartenden, negativen Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild besonders erheblich. Demgegenüber wäre der zusätzliche Nutzen äußerst gering, da die Konzentrationszone WI4 lediglich um eine geringe Fläche erweitert würde. Hiervon betroffen wären Bereiche mit einem großen Anteil an spitzen oder schmalen Zuschnitten, die für die Errichtung moderner Windenergieanlagen nicht oder nur bedingt geeignet sind. In dem gewachsenen, ursprünglich endabgewogenen und noch dazu, vergleichsweise wenig vorbelasteten Zusammenhang der bestehenden Konzentrationszone wäre dieses unausgewogene Verhältnis zwischen Eingriff und Nutzen als besonders gravierend zu erachten.⁸

Die damalige Zone 4 kam aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnitts, der für die Errichtung von Windenergieanlagen ungeeignet war, nicht zur Ausweisung.

Unter Berücksichtigung der nunmehr wegfallenden Schutzabstände zur ehemals nördlich gelegenen Wohnnutzung (Bahnwärterhäuschen) stellen sich unter Beibehaltung der der Flächennutzungsplanänderung „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ zu Grunde liegenden Tabukriterien (vgl. Kapitel 3.3.1) die ehemaligen Zonen 3 und 4 im Zusammenwirken mit der Konzentrationszone WI4 wie folgt dar:

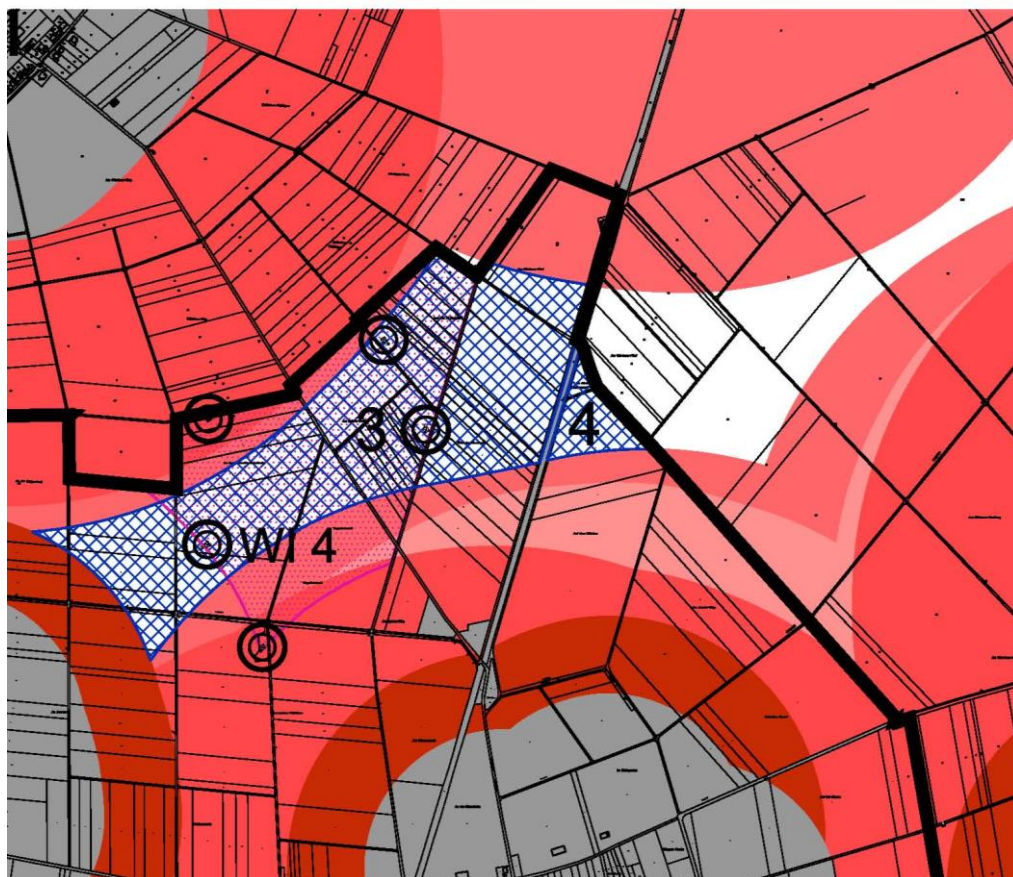


Abbildung 7: Analysekarte 3 nach Wegfall Wohnnutzung im nordöstlichen Bereich

⁸ Auszug aus der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie“, Stand April 2019, Kapitel 2.2

Es ist ersichtlich, dass sich der mit der Zone WI 4 verschneidende Bereich der Zone 3 in Richtung Nordosten deutlich vergrößert. Zudem verändert sich der Zuschnitt in diesem nordöstlichen Bereich in beachtlicher Weise (vormals dreiecksähnlicher, spitzer Zuschnitt; nunmehr flächiger Zuschnitt). Entsprechendes ergibt sich für Zone 4, deren Zuschnitt und Größe nunmehr die Errichtung einer Windenergieanlage zulassen. Im Zusammenhang betrachtet, stellen der an die Zone WI 4 nunmehr nordöstlich angrenzende Erweiterungsbereich der Zonen 3 und die Zone 4 nunmehr eine zusammenhängende Fläche - die lediglich durch die ehemalige Bahnlinie gekreuzt wird - dar, die die Bündelung von Windenergieanlagen gewährleistet und ein Repowering der innerhalb der Zone WI 4 bestehenden Windenergieanlagen maßgeblich begünstigt. Sprach die Gewichtung der Belange des Landschafts- und Ortsbildes im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ unter Berücksichtigung des damaligen Zuschnitts des hier in Rede stehenden Erweiterungsbereiches gegen eine Erweiterung, spricht nunmehr – unter Beachtung des neuen, flächenhaften Erweiterungsbereichs – der insbesondere für das Repowering maßgebliche Nutzen der Erweiterung für die zusätzliche Ausweisung als Eignungsfläche.

Der Erweiterungsbereich der Zone 3 im westlichen Anschluss an die Zone WI 4 soll weiterhin nicht zur Ausweisung gelangen. Die hiermit einhergehende starke Belastung der Sichtachsen zwischen den Stadtteilen Welldorf, Serrest und Sevenich bzw. Mersch soll weiterhin vermieden werden.

Mit der aktuellen Planung verfolgt die Stadt Jülich das Ziel die vorbeschriebenen Flächen nordöstlich der bestehenden Konzentrationszone WI 4 (östlicher Teil der Zonen 3 und vollständige Zone 4 der Standortuntersuchung) der Windenergie zugänglich zu machen, ohne die zuvor in Kapitel 3.3.1 beschriebene Ausschlusswirkung zu berühren. Die im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ herbeigeführte Steuerungs- und Ausschlusswirkung bleibt ausdrücklich bestehen. Der mit der vorliegenden Planung hinzukommenden Fläche selbst soll keine das gesamte Stadtgebiet umfassende Steuerungswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zukommen. Der Planbereich soll vielmehr auf Grundlage von § 249 Abs. 1 BauGB von der gegenwertig hierfür bestehenden Ausschlusswirkung heraus in eine Eignungsfläche (Positivfläche) überführt werden.

Bei der hier bezweckten isolierten Ausweisung zusätzlicher Flächen bedarf es keiner Begründung, dass auch damit oder im Zusammenhang mit den vorhandenen Darstellungen zur Nutzung der Windenergie die Anforderungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und somit auch in Bezug auf das Plankonzept für den Außenbereich erfüllt werden. Einer erneuten Gesamtabwägung bedarf es nicht.⁹

3.4 Landschaftsplan/ Schutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans LP 11 Titz/ Jülich-Ost – im Norden des Kreises Düren (in Kraft getreten am 24.06.2014). Gemäß dem Landschaftsplan besteht das Entwicklungsziel im Plangebiet in der Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen unter Berücksichtigung der besonderen ökologischen Funktionen in der agrarisch geprägten, offenen, unzersiedelten Bördelandschaft und der Erhalt der vorhandenen Strukturelemente.

Darüber hinaus ist ein kleiner Bereich im östlichen Bereich gemäß Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel 1 ausgewiesen: „Erhaltung der Naturraumpotentiale einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. Derselbe Bereich wurde mit einer Nachrichtlichen Kennzeichnung versehen, die für Anpflanzungen steht, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden/werden (z.B. im Rahmen von Flurbereinigungen).

Die Plangebietsfläche wird im Osten von dem geschützten Landschaftsbestandteil mit der Kennzeichnung 2.4.11 geschnitten. Es handelt sich um eine ehemalige Bahntrasse, die das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung von Welldorf

⁹ Vgl. OVG NRW, Urteil vom 17.05.2017 – 2 D 22/15.NE.

bis Jackerath durchquert und als lineare Ruderalstrukturen mit Gehölzen eine Vernetzungselement und gliederndes Landschaftselement darstellt.

Schutzzweck ist:

- der Erhalt und die Wiederherstellung der das Landschaftsbild gliedernden und belebenden und gliedernden Strukturen (§ 29 (1) Nr. 2 BNatSchG);
- der Erhalt, Entwicklung und die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Biotopverbundes (§ 29 (1) Nr. 1 BNatSchG);
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 (1) Nr. 4 BNatSchG).
- der Erhalt und die Wiederherstellung zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 29 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Im Umfeld einer weitgehend strukturarmen, agrarisch geprägten Landschaft stellen lineare Strukturelemente ein belebendes und gliederndes Element dar.

Eine besondere Bedeutung als Lebensraum und bezüglich des Biotopverbundes kommt den linearen Strukturen im Umfeld weitgehend strukturarmer Agrarlandschaften zu. Der Bereich ist Lebensraum von Kreuzkröte und Wechselkröte. Durch Beschattung sowie durch die Aufnahme von Luftschadstoffen und CO₂ wirken sich Gehölzbestände insbesondere im Umfeld von Straßen positiv auf das Klein- und Mikroklima aus.

Darüber hinaus befinden sich laut Landschaftsplan innerhalb der Fläche keine geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die geplanten WEA werden die geschützten Landschaftsbestandteile nicht beeinträchtigen. Das Vorhaben ist folglich mit den Vorgaben des Landschaftsplans vereinbar.

4 ERSCHLIEßUNG

Zur späteren Errichtung der Windenergieanlagen ist eine ausreichende Erschließung i.S.d. § 35 BauGB erforderlich. Der Nachweis dieser ausreichenden Erschließung muss spätestens im Rahmen der BlmSch-Genehmigung erbracht werden. Dazu ist möglicherweise ein Ausbau des bestehenden Feldwegenetzes erforderlich.

Der Anschluss der Windkraftanlagen an ein Verbundnetz zum Zwecke der Stromeinspeisung gehört nicht zur bauplanungsrechtlichen Erschließung.

5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die planbedingten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB als Teil der Begründung beschrieben und bewertet.

6 VERFAHRENSSTAND

Der Aufstellungsbeschluss für die Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“ wurde vom Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 20.11.2019 gefasst. Gleichzeitig wurde ein Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 06.01.2020 bis 07.02.2020.

7 KOSTEN

Der Stadt Jülich entstehen durch die Planung keine Kosten. Durch eine städtebauliche Rahmenvereinbarung gemäß § 11 BauGB zu Gunsten der Stadt Jülich wird dies abgesichert.